

**Dienstvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen
den Studienseminaren und den Schwerbehindertenvertretungen
zur Integration von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (LiV) mit Behinderung
und den hauptamtlichen Ausbilderinnen, Ausbildern und
Ausbildungsbeauftragten mit Behinderung**

§ 1 Rechtliche Grundlagen

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen sind

- das Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX),
- die Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung - Teilhaberichtlinien – (TeilhRL),
- die Integrationsvereinbarung nach § 83 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) zwischen dem Hessischen Kultusministerium, der Hauptschwerbehindertenvertretung der Lehrkräfte und dem Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer (IntV),
- das Hessische Lehrerbildungsgesetz (HLbG),
- die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV)

in der jeweils gültigen Fassung.

Nach **§ 178 Abs. 2 SGB IX** ist die Schwerbehindertenvertretung in **allen Angelegenheiten**, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, **unverzüglich und umfassend** zu unterrichten und **vor einer Entscheidung** anzuhören; die getroffene Entscheidung ist der Schwerbehindertenvertretung unverzüglich mitzuteilen.

Nach den **Teilhaberichtlinien** sollen wichtige Grundsätze der Zusammenarbeit sein: Die Dienststellenleitung hat gegenüber den **schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten eine erhöhte Fürsorgepflicht**. Zu ihren besonderen Pflichten gehört es, sich diesem Personenkreis anzunehmen und ihn in seinem beruflichen Fortkommen zu fördern. Sie hat darauf hinzuwirken, dass schwerbehinderte Menschen im vorgeschriebenen Umfang beschäftigt und entsprechend ihren Fähigkeiten und Kenntnissen eingesetzt werden. Um diese Ziele zu erreichen, sind die Regelungen großzügig unter der Maßgabe auszulegen, Beschäftigungsverhältnisse mit schwerbehinderten Menschen auf Dauer zu erhalten (§ 2 Abs. 2 und 3 SGB IX).

Menschen mit Behinderung definieren sich wie alle Menschen nicht über ihre Defizite, sondern über ihre persönliche Leistungsfähigkeit. (...)

Behindert zu sein bedeutet, mit Nachteilen leben zu müssen. Nicht alle Nachteile wirken sich auf das Arbeitsleben aus. Wenn sie sich jedoch auswirken, sind Personalverantwortliche und Führungskräfte gefordert, die Nachteile gemeinsam mit der betroffenen Person, der Schwerbehindertenvertretung und Anderen (vgl. § 167 SGB IX) auszugleichen. Bestehende Nachteile auszugleichen ist ein Gebot der Chancengleichheit: Erst wenn Nachteile ausgeglichen sind, sind die Leistungen von Menschen mit und ohne Behinderung vergleichbar. Erst dann ist sichergestellt, dass Menschen mit Behinderung nicht benachteiligt werden. (TeilhRL)

§ 2 Personenkreis

Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 sind schwerbehindert. Menschen, bei denen das Versorgungsamt einen GdB von weniger als 50 aber mindestens 30 festgestellt hat, können von der Bundesagentur für Arbeit **gleichgestellt** werden, wenn sie dadurch einen Arbeitsplatz erhalten oder dieser gesichert werden kann. Die Gleichstellung wird bereits mit Eingang des Antrags wirksam (§ 2 Abs. 2 und 3 sowie § 151 Abs. 1 bis 3 SGB IX).

§ 3 Zuständigkeit

Zuständig für die schwerbehinderten und gleichgestellten LiV und die hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder ist die Schwerbehindertenvertretung der Lehrkräfte, deren Bezirk das Studienseminar bzw. die Außenstelle zugeordnet ist. Für Ausbildungsbeauftragte ist die Schwerbehindertenvertretung zuständig, deren Bezirk die Stammschule der/des Ausbildungsbeauftragten zugeordnet ist.

§ 4 Informationsfluss zwischen Studienseminar und Schwerbehindertenvertretung

Die Hauptschwerbehindertenvertretung der Lehrkräfte erhält von der Lehrkräfteakademie eine Mitteilung darüber, welchen Studienseminaren schwerbehinderte und gleichgestellte LiV zugewiesen werden. Das **Studienseminar** gibt die Information an die zuständige Schwerbehindertenvertretung weiter, die dann zu der schwerbehinderten oder gleichgestellten LiV Kontakt aufnimmt.

Die Leiterin/der Leiter des Studienseminars übermittelt der schwerbehinderten oder gleichgestellten LiV die Kontaktdaten der für sie zuständigen Schwerbehindertenvertretung.

Im Rahmen von **Einführungsveranstaltungen** lädt das Studienseminar die Schwerbehindertenvertretung ein, damit sie sich allen LiV als Ansprechpartner vorstellen kann.

§ 5 Belehrung der schwerbehinderten und gleichgestellten LiV durch das Studienseminar

LiV mit Behinderung werden bei Dienstantritt von der Leitung des Studienseminars über ihre Rechte belehrt (§ 4 IV A IntV) und bekommen ein Exemplar dieser Dienstvereinbarung ausgehändigt. Über die Gewährung von Nachteilsausgleichen (§ 4 III C IntV) sind Absprachen zu treffen, die von der Leitung des Studienseminars zu den Akten zu nehmen sind (§ 36 Abs. 2 HLbGDV).

§ 6 Nachteilsausgleiche für schwerbehinderte und gleichgestellte LiV

Für den in § 2 genannten Personenkreis sind behinderungsgerechte Arbeitsbedingungen zu schaffen.

Für jede LiV mit Behinderung soll individuell festgelegt werden, welche Nachteilsausgleiche wegen der Art der Behinderung erforderlich sind.

Damit dieser Anspruch erfüllt werden kann, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Studienseminar und der Ausbildungsschule erforderlich.

Zu den schwerbehinderten Beschäftigten im Sinne der Teilhaberichtlinien zählen auch gleichgestellte Beschäftigte. Bei Personen mit einem GdB von weniger als 50, aber mindestens 30, die nicht gleichgestellt sind, ist gemäß Teilhaberichtlinien „im Einzelfall zu prüfen, ob der Behinderung angemessene Unterstützungsmaßnahmen nach diesen Richtlinien in Betracht kommen.“

Tritt bei einer LiV **während des Vorbereitungsdienstes** eine Behinderung auf, informiert die **Studienseminarleitung** umgehend die zuständige Schwerbehindertenvertretung. In einem Gespräch mit der betroffenen LiV wird geklärt, ob die Ausbildungsschule behinderungsbedingt weiterhin geeignet ist, und welche Unterstützungsmaßnahmen erforderlich sind.

Die Regelungen in § 4 III C der Integrationsvereinbarung (Nachteilsausgleiche) gelten sinngemäß, sofern sie mit der Erreichung des Ausbildungsziels vereinbar sind.

Die Leiterinnen und Leiter der Studienseminare haben die Aufgabe, den LiV frühzeitig ein Unterrichtseinsatz vorbereitendes Gespräch anzubieten, in dem Absprachen über die Gewährung notwendiger Nachteilsausgleiche nach Art und Schwere der Behinderung festzuhalten sind. Auf Wunsch der LiV ist die zuständige SBV zu dem Gespräch hinzuzuziehen.

Hierbei haben sich die Leiterinnen und Leiter der Studienseminare in Kooperation mit der betroffenen Schulleitung zunächst im Zusammenhang mit dem eigenverantwortlichen Unterricht an der Pflichtstundenverordnung in Bezug auf Ermäßigungsstunden (§ 10 PflStVO) wegen Schwerbehinderung nach § 2 Abs. 2 SGB IX (Grad der Behinderung von wenigstens 50) zu orientieren. Zu prüfen ist auch, ob weitere hier nicht aufgeführte ausbildungsspezifische Nachteilsausgleiche zu gewähren sind. Das Protokoll der Absprachen ist von der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars zu den Akten zu nehmen.

Erfordert die Umsetzung eines gewährten Nachteilsausgleichs die Information der beteiligten Ausbilderinnen und Ausbilder, so muss dies durch die Leiterin oder den Leiter des Studienseminars erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Schutz der Privatsphäre der LiV mit Behinderung angemessen berücksichtigt wird.

Auf Antrag der LiV mit Behinderung ist unter den Voraussetzungen von § 38 Abs. 4 Nr. 2 HLbG i. V. m. § 42 Abs. 5 HLbGDV eine Verlängerung der Ausbildungszeit möglich.

Die folgenden Maßnahmen können beispielhaft die behinderungsbedingten Nachteile der schwerbehinderten und gleichgestellten LiV ausgleichen:

Barrierefreiheit

Bei der Auswahl und Zuweisung der Ausbildungsschule soll darauf geachtet werden, dass insbesondere bei geh- und sehbehinderten LiV ein barrierefreier Zugang zum Schulgebäude vorhanden ist.

Auch innerhalb des Schulgebäudes sollen die für die Ausbildung vorgesehenen

Räume barrierefrei erreichbar sein.

Dies soll auch für die im Rahmen der Ausbildung aufzusuchenden anderen Schulen gelten.

Arbeitsplatzausstattung

Viele behinderungsbedingte Einschränkungen können durch technische Hilfen gemildert werden. Dazu kann möglichst frühzeitig die Unterstützung des technischen Beratungsdienstes der Integrationsämter in Anspruch genommen werden. Im Bedarfsfall sind die Hilfen auf dem Dienstweg zu beantragen. Hierzu zählen z. B. auch die Bereitstellung barrierefreier Informations- und Kommunikationstechnik, die behinderungsgerechte Ausgestaltung der EDV (Braille-Zeile bzw. Sprachausgabe für blinde Menschen, Bildtelefone für hörbehinderte Menschen oder visuelle Anzeigen für eingehende Anrufe und Warnsignale) (IV Abs. 1 TeilhRL und § 4 III C IntV).

Lage des Klassenraumes, Gebäudewechsel

Auf die Art der Behinderung ist Rücksicht zu nehmen (IV Abs. 1 TeilhRL und § 4 III C 5 IntV).

Arbeitsassistenzen

Für blinde LiV werden Mittel für Vorlesekräfte (Assistenzkräfte) bereitgestellt. Die Schwerbehindertenvertretung ist bei der Kontaktaufnahme und der Antragstellung beratend behilflich (IV Abs. 1 TeilhRL).

Doppelbesetzung

In manchen Fällen kann es für die LiV eine Hilfe sein, wenn auch Teile ihres eigenverantwortlichen Unterrichts doppelt besetzt werden. Mit IV Abs. 1 der Teilhaberichtlinien in Verbindung mit § 43 Abs. 4, 5 der HLbGDV ist eine Rechtsgrundlage hierfür gegeben.

Stundenplangestaltung

Bei der Stundenplangestaltung ist auf die persönliche Situation der LiV Rücksicht zu nehmen (§ 4 III C 2 IntV).

Erleichterung bei Teilnahme an Konferenzen

Die Art der Behinderung kann Erleichterungen bei der Teilnahme an Konferenzen nötig machen, z. B. späterer Beginn bei LiV mit Behinderung, die eine Mittagspause brauchen.

Erleichterungen bei extremen Wetterlagen

„An Tagen mit extremen Wetterlagen soll schwerbehinderten Menschen, denen die jeweilige Wetterlage behinderungsbedingt besondere Erschwernisse verursacht, in angemessenem Umfang Dienst- oder Arbeitsbefreiung erteilt oder eine Erleichterung in der Gestaltung der Arbeitszeit gewährt werden. Ob die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, ist großzügig zu prüfen.“ (IX 7 TeilhRL) Betroffen können z. B. sein geh- und stehbehinderte LiV bei Glatteis, an den Atemwegen Erkrankte bei Smog oder hohen Ozonwerten.

Parkplatz

Schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten, die wegen ihrer Behinderung auf den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs auf dem Wege zu und von der Dienststelle

angewiesen sind, ist in der Nähe ihres Arbeitsplatzes eine Abstellfläche bereitzustellen. Sind Parkplätze nach den geltenden Bestimmungen nicht in ausreichender Zahl vorhanden, so gelten die Vorschriften nach den Teilhaberichtlinien (IX 8 TeilhRL, § 4 III C 15 IntV).

§ 7 Information und Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung während des Vorbereitungsdienstes

1. Die Schwerbehindertenvertretung ist vom Studienseminar über den Termin der Zweiten Staatsprüfung bzw. Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern **zu informieren**.
2. Die Schwerbehindertenvertretung ist vom Studienseminar **mit der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme anzuhören** bei
 - Wechsel des Studienseminars
 - Zuweisung an eine Ausbildungsschule
 - Wechsel der Ausbildungsschule
 - Zuordnung von Mentoren (sofern vom Vorschlag der LiV abweichend)
 - Verlängerung bzw. Verkürzung des Vorbereitungsdienstes
 - Entlassung aus dem Dienst
3. Die Schwerbehindertenvertretung wird von der LiV über die Termine von Unterrichtsbesuchen durch Ausbilderinnen / Ausbilder oder Schulleitung informiert und kann auf Wunsch der LiV daran teilnehmen.
4. Wenn bei Beratung und Betreuung Probleme ersichtlich werden, informiert die zuständige Ausbilderin / der zuständige Ausbilder die Schwerbehindertenvertretung.
Dies ist insbesondere erforderlich, wenn Module mit weniger als 5 Punkten bewertet werden.

§ 8 Zweite Staatsprüfung bzw. Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern von schwerbehinderten und gleichgestellten LiV

Die Teilhaberichtlinien befassen sich ausführlich mit der Thematik der Prüfungen. Von den Regelungen erfasst sind sowohl schwerbehinderte als auch gleichgestellte Beschäftigte. Insbesondere sind folgende Regelungen zu beachten (vgl. III TeilhRL):

- Rechtzeitig vor der Prüfung ist vom Studienseminar auf die Möglichkeit hinzuweisen, Hilfen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile zu beantragen.
- Die Schwerbehindertenvertretung steht der LiV für ein Beratungsgespräch zur Verfügung, in dem unter anderem notwendige Nachteilsausgleiche für die Prüfung erörtert werden sollen und Probleme aufgezeigt werden, die durch die Behinderung

während der Prüfung auftreten können (z. B. Unterzuckerung bei Diabetes).

- Je nach Art und Schwere der Behinderung kann es erforderlich sein, die Frist für die Ablieferung der pädagogischen Facharbeit angemessen zu verlängern (z. B. bei in ihrer Motorik eingeschränkten schwerbehinderten Menschen, blinden und hochgradig sehbehinderten Menschen sowie Menschen mit cerebralen Behinderungen). Die Verlängerung der Frist darf bis zu 50% betragen.
- Die Schwerbehinderteneigenschaft ist dem Prüfungsausschuss vor der Prüfung mitzuteilen, es sei denn, die LiV ist damit nicht einverstanden.
- Während der Prüfung sind - je nach Art und Schwere der Behinderung - Ruhepausen einzulegen bzw. sind die Prüfungsleistungen auf zwei Tage zu verteilen.
- Bei der Beurteilung der Prüfungsleistungen sowie bei der Bildung des Gesamturteils ist auf die psychischen und physischen Einflüsse, die Folgeerscheinungen der Behinderung sind, Rücksicht zu nehmen. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden.
- Die Prüfungserleichterungen dürfen sich nicht nachteilig auf die Bewertung der Prüfungsleistungen auswirken.
- Aus besonderen Gründen kann eine zweite Wiederholungsprüfung zugelassen werden (§ 51 HLbG).

§ 9 Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung an der Zweiten Staatsprüfung bzw. Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern

Die Schwerbehindertenvertretung nimmt an allen Teilen der Zweiten Staatsprüfung bzw. Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern teil, sofern die Teilnahme von der LiV nicht ausdrücklich abgelehnt wird. Die Bewertung der Prüfungsleistung obliegt alleine den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die Schwerbehindertenvertretung berät diese bei Fragen hinsichtlich der Schwerbehinderung.

§ 10 Hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder und Ausbildungsbeauftragte mit Behinderung

Die Leiterinnen und Leiter der Studienseminare haben die Aufgabe, den hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbildern sowie den Ausbildungsbeauftragten mit Behinderung frühzeitig vor Schuljahresbeginn ein Gespräch zur Vorbereitung des Arbeitseinsatzes anzubieten, in dem Absprachen über die Gewährung notwendiger Nachteilsausgleiche nach Art und Schwere der Behinderung festzuhalten sind.

Auf Wunsch der hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder sowie der Ausbildungsbeauftragten mit Behinderung ist die zuständige Schwerbehindertenvertretung zu dem Gespräch hinzuzuziehen.

Die Arbeitszeit der hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder mit Behinderung nach § 2 Abs. 2 SGB IX bemisst sich nach der jeweils gültigen Hessischen Arbeitszeitverordnung.

Die nach analoger Anwendung der Pflichtstundenverordnung einzuräumende Ermäßigung der Pflichtstunden wegen Schwerbehinderung ist nach Wahl der Ausbilderinnen und Ausbilder

- vollständig auf die Unterrichtsverpflichtung oder
- vollständig auf die Arbeitszeit für das Studienseminar oder
- anteilig auf die Unterrichtsverpflichtung und die Arbeitszeit für das Studienseminar

anzurechnen.

Zu prüfen ist ferner, welche individuellen und ausbildungsspezifischen Nachteilsausgleiche, die hier nicht alle aufgeführt werden können, nach Art und Schwere der Behinderung notwendig sind (§ 4 IV B IntV).

Für den Bereich des Unterrichts der Ausbilderinnen und Ausbilder finden dieselben Regelungen bzgl. der Nachteilsausgleiche Anwendung wie für Lehrkräfte mit Behinderung (§ 4 III C IntV).

§ 11 Prävention / Betriebliches Eingliederungsmanagement

Für hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder und Ausbildungsbeauftragte sowie LiV gelten die Regelungen aus VII. der Teilhaberichtlinien:

Bei personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Arbeits- oder Dienstverhältnis, die zu dessen Gefährdung führen können, hat die personalverwaltende Stelle die Schwerbehindertenvertretung und die Personalvertretung sowie das Integrationsamt möglichst frühzeitig einzuschalten, um mit ihnen alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zur Beratung und mögliche finanzielle Leistungen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Arbeits- oder Dienstverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann (§ 167 Abs. 1 SGB IX).

§ 167 Abs. 2 SGB IX regelt den Bereich gesundheitlicher Schwierigkeiten im Beschäftigungsverhältnis. Immer wenn eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter innerhalb von zwölf Monaten mehr als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig erkrankt ist, muss der Arbeitgeber aktiv werden, unabhängig davon, ob die oder der erkrankte Beschäftigte schwerbehindert ist oder nicht. Der Arbeitgeber klärt mit der zuständigen Personalvertretung, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (Betriebliches Eingliederungsmanagement - BEM).

Die Studienseminarleitung soll schwer erkrankte LiV, die nicht schwerbehindert oder nicht gleichgestellt sind, auf die Beratungsmöglichkeit durch die

Schwerbehindertenvertretung hinweisen.

§ 12 Geltungsdauer

Die Dienstvereinbarung tritt zum 01.11.2021 in Kraft. Sie bleibt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gültig. Die Anlagen 1 – 3 sind Teil der Dienstvereinbarung.